

BGer 8C_573/2024 vom 4. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_573_2024

FR: TF 8C_573/2024 du 4 juin 2025

IT: TF 8C_573/2024 del 4 giugno 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 57 E. 4.2; je mit Hinweis).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die vorinstanzlich bestätigte Verneinung einer Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die als Rückfall zum Unfallereignis vom 26. Juni 2019 gemeldeten rechtsseitigen Fussbeschwerden aus Sicht des Bundesrechts stand hält. Fraglich ist einzig die Zeitspanne zwischen November 2021 (Rückfallmeldung) und der Operation vom 5. Mai 2023.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat die massgeblichen Grundsätze über Rückfälle und Spätfolgen (Art. 11 UVV) sowie hinsichtlich der für die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers erforderlichen natürlichen Kausalität zwischen dem ursprünglichen Unfallereignis und einem späteren Beschwerdebild (vgl. BGE 118 V 293 E. 2c) zutreffend dargelegt. Richtig sind ferner die Ausführungen zum Beweiswert medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a). Darauf wird verwiesen.

E. 3

Das kantonale Gericht hat in Bezug auf den vorliegend strittigen Rückfall zum Unfall vom 26. Juni 2019 den kreisärztlichen (versicherungsmedizinischen) Aktenbeurteilungen der Dr. med. E. _____ vom 31. Mai 2022 sowie des Dr. med. univ. F. _____ vom 14. September 2022 und 18. Juli 2023 Beweiskraft beigemessen. Demzufolge sei seit der im Juli 2020 durchgeführten kreisärztlichen Untersuchung keine relevante Verschlechterung der Unfallrestfolgen am rechten Fuss ausgewiesen. Ein neuer Sachverhalt seit dem rechtskräftigen Fallabschluss im Jahr 2020 ergebe sich nicht, weil dem Beschwerdeführer schon dannzumal aufgrund seiner Beschwerden eine Neurolyse wie auch die Plattenentfernung empfohlen worden seien; ebenso sei die USG-Arthrose bereits als

mögliche Ursache neben der Vernarbung der Platte und des Nervs in Frage gekommen. Der Beschwerdeführer habe aber die schon im Sommer 2020 vorgeschlagenen Massnahmen (Abklärung und Operation) immer wieder hinausgezögert. Weder bezüglich seiner (ganztägigen) Arbeitsfähigkeit noch in Bezug auf das Arbeitsplatzprofil (zu ca. 50 % sitzende, ausserdem wechselbelastende, körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten) ergäben sich somit neue Aspekte. Gestützt darauf hat die Vorinstanz in antizipierter Beweiswürdigung auf weitere Abklärungen verzichtet, den vom Beschwerdeführer gestellten Sistierungsantrag abgewiesen und den Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2023 bestätigt.

E. 4

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, verfährt nicht.

E. 4.1

In formeller Hinsicht ist in Anbetracht der erhobenen Rügen festzuhalten, dass neue Tatsachen und Beweismittel vor Bundesgericht nur soweit vorgebracht werden können, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Diese Voraussetzung ist in der Beschwerdeschrift näher darzulegen (BGE 133 III 393 E. 3). Das vom Beschwerdeführer im Rahmen der beim Versicherungsgericht beantragten Verfahrenssistierung angekündigte, vorliegend erstmalig aufgelegte (polydisziplinäre) IV-Gutachten der medexperts AG, St. Gallen, vom 13. Dezember 2023 datiert vor dem angefochtenen Urteil vom 15. August 2024. Es stellt somit ein unechtes Novum dar. Weshalb dieses Beweismittel nicht schon im vorinstanzlichen Verfahren hätte beigebracht werden können, ist weder ersichtlich noch beschwerdeweise (substanziiert) dargelegt. Moniert der Beschwerdeführer in erster Linie, das kantonale Gericht hätte seinen Sistierungsantrag wegen der noch ausstehenden Begutachtung gutheissen müssen, so nimmt er im Wesentlichen lediglich auf den vorinstanzlichen Verfahrensausgang respektive die (antizipierte) Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts Bezug. Damit lässt sich jedoch praxismässig keine Zulässigkeit unechter Noven begründen (BGE 143 V 19 E. 1.2). Das fragliche IV-Gutachten bleibt daher im vorliegenden Verfahren unbeachtlich.

E. 4.2

Auch der materiellrechtlichen Kritik, die vorinstanzliche Beweiswürdigung verletze Bundesrecht, ist kein Erfolg beschieden. Denn im angefochtenen Urteil wird einlässlich dargelegt, weshalb die versicherungsinternen medizinischen Stellungnahmen der Dr. med. E._____ vom 31. Mai 2022 und des Dr. med. univ. F._____ vom 14. September 2022 bzw. 18. Juli 2023 den Beweisanforderungen selbst unter Berücksichtigung des anwendbaren strengen Massstabs genügen (zum Beweiswert: BGE 145 V 97 E. 8.5; 139 V 225 E. 5.2; 135 V 465 E. 4.4). Das kantonale Gericht hat vor allem erkannt, seit der Rückfallmeldung seien keine den kreisärztlichen Beurteilungen widersprechenden, hinreichend begründeten fachärztlichen Einschätzungen ersichtlich (vgl. vorinstanzliche Erwägung 3.5). Diese Schlussfolgerung findet in den Akten eine ausreichende Stütze. So stellten - wie sich den im angefochtenen Urteil angegebenen Aktenstellen entnehmen lässt - die behandelnden Ärzte der Universitätsklinik D._____ und des Kantonsspitals G._____ seit der Rückfallmeldung explizit fest, der Leidensdruck sei in etwa unverändert bzw. der Beschwerdeführer berichte von einem "konstant hohen" Schmerzniveau (vgl. Berichte vom 2. Februar [Dr. med. H._____, Universitätsklinik D._____] und 3. März 2022 [Dres. med. I._____ und J._____, Kantonsspital

G._____). Gegen eine objektivierbare Verschlechterung spricht darüber hinaus die nach fachärztlicher Einschätzung im Vergleich zu den Aufnahmen vom 25. Juni 2020 und 29. Juni 2022 unveränderte Bildgebung (vgl. Bericht vom 8. Februar 2023). Was schliesslich den in der Beschwerde hauptsächlich thematisierten Gesundheitszustand aus neurologischer Sicht anbelangt, ist die vorinstanzliche Auffassung - keine unfall- bzw. rückfallbedingte Verschlechterung bis zur Operation vom 5. Mai 2023 - durch die fachärztliche Verlaufsbeurteilung des Dr. med. K._____, neuromed unterlegt. Dieser hielt unmissverständlich fest, seine Einschätzung sei im Wesentlichen die Gleiche wie schon bei der letzten Untersuchung vom 30. September 2020 (vgl. Bericht vom 17. März 2022).

E. 4.3

Davon ausgehend berücksichtigten die beurteilenden versicherungsinternen Ärzte - in Nachachtung der Auswirkungen des Unfallereignisses vom Juli 2019 respektive des in diesem Kontext gemeldeten Rückfalles - alle relevanten Aspekte. Ihre Schlussfolgerung, der Beschwerdeführer sei bis zur Operation nach wie vor im bereits anlässlich der kreisärztlichen Untersuchung vom Juli 2020 (zurückhaltend) festgelegten Umfang und Profil arbeitsfähig, ist hinreichend begründet und in sich schlüssig (vgl. Stellungnahme vom 18. Juli 2023). Daran ändern sämtliche Einwände in der Beschwerde nichts. Vielmehr nimmt der Beschwerdeführer - abgesehen vom hier wie erwähnt nicht zu berücksichtigenden IV-Gutachten vom 13. Dezember 2023 (vgl. E. 4.1 hiervor) - einzig auf seine Unternehmensgründung Bezug. Wenn er geltend macht, er habe aufgrund der verstärkten, durch die Suralis-Neuropathie bedingten Schmerzen schon ab November 2021 beruflich überhaupt nicht mehr reüssieren können, vermag er daraus in Anbetracht des vorliegend im Wesentlichen feststehenden medizinischen Sachverhalts nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Dies gilt umso mehr, als nicht belegt ist, ob und inwiefern dem ärztlichen Belastungsprofil in der zuletzt und offenbar nur kurzzeitig ausgeübten Tätigkeit im eigenen Unternehmen überhaupt Rechnung getragen wurde. Ohnehin muss mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass subjektive Schmerzangaben für sich allein noch keine gesundheitliche Verschlechterung belegen (Art. 7 Abs. 2 ATSG ; BGE 141 V 281 E. 3.7). Demgegenüber benennt der Beschwerdeführer keine aussagekräftigen (und prozessual zulässigen) medizinischen Berichte, welche eine objektiv nachvollziehbare, auf den Unfall vom 26. Juni 2019 zurückzuführende Verschlechterung begründen könnten. Auch anderweitig fallen (auch nur geringe) Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen ausser Betracht.

E. 4.4

Bei dieser Ausgangslage konnte und kann auf zusätzliche Abklärungen verzichtet werden. Eine Bundesrechtswidrigkeit, namentlich im Sinne einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 Abs. 1 ; 61 lit. c ATSG), ist darin ebenso wenig zu erblicken wie eine in medizinischer Hinsicht unrichtige Sachverhaltsfeststellung. Im Rahmen der mithin zulässigen antizipierten Beweiswürdigung (vgl. BGE 144 V 361 E. 6.5) erweist sich die vorinstanzliche Abweisung des vom Beschwerdeführer gestellten Sistierungsantrags als bundesrechtskonform. Beim angefochtenen Urteil hat es folglich sein Bewenden.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend werden die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der

unentgeltlichen Prozessführung kann ihm gewährt werden, da die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 64 Abs. 1 BGG). Es wird indes auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach der Beschwerdeführer der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn er später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.